

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2013:

§ 1

§ 6 (Beitragsatz) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,86 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 4,42 Euro |
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,72 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 3,67 Euro |
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,14 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 0,75 Euro“ |

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.4.2018 in Kraft.

Waldkirchen, 06.03.2018
- STADT WALDKIRCHEN -

Heinz Pollak
1. Bürgermeister



STADT WALDKIRCHEN

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** erfolgte am 06.03.2018 durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 1.19.

Die Niederlegung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Passauer Neuen Presse, Ausgabe F, vom 08.03.2018 veröffentlicht.

Hierauf wurde außerdem hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde angebracht am 06.03.2018 und abgenommen am 16.03.2018.

Waldkirchen, 16.03.2018

- STADT WALDKIRCHEN -


Heinz Pollak
1. Bürgermeister